

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0498/2013

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Hauptausschuss | 26.11.2013     | Vorberatung   |
| Rat der Stadt  | 17.12.2013     | Entscheidung  |

### Änderung der Vergnügungssteuersatzung

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

#### Erläuterung:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Radevormwald entspricht der Mustersatzung des StGB NRW. Dieser hat die Vergnügungssteuersatzung den aktuellen Entwicklungen angepasst.

§ 10 Abs. 1 Satz 3, der die Berechnung des Einspielergebnisses definiert, ist überarbeitet worden. § 10 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr wie folgt:

„Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. **Geldschein-Dispenser-Entnahme** (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. **Geldschein-Dispenser-Auffüllung**, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.“

Hintergrund: Die technische Entwicklung der Geldspielapparate sieht bereits seit einigen Jahren analog der "Münz"-Röhre zur Auszahlbevorratung den "Dispenser" für Geldscheine vor. Es handelt sich beim Dispenser um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den "Dispenser" mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielapparaten kann der "Dispenser" jederzeit eingebaut bzw. ausgebaut werden. Der Inhalt des "Dispensers" ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem "Dispenser" sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezählten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem Dispenser als sog. Fehlbetrag zur elektronisch gezählten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, die oben stehende Definition um den Begriff des Dispensers zu erweitern. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen.

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt  
Radevormwald vom xx.xx.xxx**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 10 Abs.1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

**Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

| <b>Federführendes Dezernat:</b> | <b>Beteiligtes Dezernat:</b> | <b>Der Bürgermeister</b> |
|---------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Dez. I                          |                              | BM                       |